

Inhalt

Das neue DIWASS

1 Noch Plätze bei SAM-Seminaren

3

Elektronische Überwachung von grenzüberschreitenden Abfallverbringungen – Das neue Digital Waste Shipment System (DIWASS)

Bild: Pixabay



Die ab dem 21. Mai 2026 anzuwendende Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen (VVA) sieht als wichtige Neuerung ein elektronisches Verfahren für den Datenaustausch zu grenzüberschreitenden Abfallverbringungen vor. Das hierfür von der EU-Kommission bereitzustellende zentrale System, das „Digital Waste Shipment System“ (DIWASS), soll mit Systemen und Softwarelösungen, die von den Behörden und Wirtschaftsteilnehmern verwendet werden, interoperabel sein. Die Einzelheiten wurden inzwischen von der Kommission in der Durchführungsverordnung 2025/1290 vom 2. Juli 2025 festgelegt, die am 3. August 2025 in Kraft tritt.

1. Zentrales System und angebundene Systeme bzw. Software

DIWASS wird über eine Website erreichbar sein. Der Zugang ist aber auch über angebundene IT-Systeme möglich. Dies betrifft in Deutschland das von den Behörden genutzte Abfallüberwachungssystem ASYS, das mit dem zentralen System verbunden werden soll. Da ASYS den Abfallwirtschaftsbeteiligten nicht zur Verfügung steht, müssen diese eine angebundene Software nutzen, z. B. eine kommerzielle eANV-Lösung, die mit DIWASS interoperabel ist. Unternehmen, die ausschließlich Beförderer sind, greifen auf DIWASS über die Website oder über eine damit verbundene eFTI-Plattform für elektronische Frachtbeförderungsinformationen zu.

2. Betreiber und Nutzer

Verpflichtet zur Teilnahme an DIWASS sind die zuständigen Behörden und bei notifizierungsbe-

dürftigen Abfällen der Notifizierende, sofern ein Händler/Makler der Notifizierende ist auch der Abfallerzeuger/Einsammler/Besitzer, die Beförderer, die Verwertungs-/Beseitigungsanlage, der Empfänger (sofern er nicht der Anlagenbetreiber ist) und bei vorläufigen Verfahren auch die nachgeschalteten Anlagen. Im Falle der allgemeinen Informationspflichten, z. B. bei Abfällen der grünen Liste, müssen der Veranlasser der Verbringung, sofern ein Händler/Makler der Veranlasser ist auch der Abfallerzeuger/Einsammler/Besitzer, die Beförderer, die Verwertungsanlage und der Empfänger (sofern er nicht der Anlagenbetreiber ist) in der Lage sein, über DIWASS Daten auszutauschen. Alle Beteiligten werden im elektronischen Verfahren durch natürliche Personen, die sogenannten Nutzer, vertreten.

3. Registrierung

Die Beteiligten müssen in DIWASS registriert werden. Für die Registrierung übermittelt der den Betreiber vertretende Nutzer der zuständigen Behörde bestimmte Daten und beantragt die Registrierung. Die Behörde entscheidet innerhalb von fünf Arbeitstagen über den eingegangenen Antrag. Sie kann zusätzliche Informationen anfordern, im Falle der Vollständigkeit der Informationen den Betreiber oder seinen Standort registrieren oder im Falle der Unvollständigkeit der Informationen die Registrierung unter Angabe der Gründe ablehnen. Bei jeder Registrierung prüft die Behörde, ob der betreffende Betreiber existiert, ob der Nutzer, der ihn zu vertreten behauptet, zur Vertretung berechtigt ist und ob im Falle der Registrierung eines Standorts dieser tatsächlich mit dem angegebenen Betreiber verbunden ist.

Fortsetzung auf Seite 2 >>>

<< Fortsetzung von Seite 1

4. Identifikationsnummern

Alle Betreiber benötigen eine sog. Hauptidentifikationsnummer. Ist ein Marktteilnehmer bereits für Zollzwecke registriert, ist bei seiner Registrierung die entsprechende Registrierungs- und Identifikationsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (Economic Operators' Registration and Identification number - EORI-Nummer) als Hauptidentifikationsnummer anzugeben. In anderen Fällen teilen die Mitgliedsstaaten den in ihrem Zuständigkeitsbereich ansässigen Marktteilnehmern bis zum 3. Februar 2026 die Hauptidentifikationsnummer mit. Dies kann z. B. die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sein. Die in Deutschland für das eANV vergebenen Erzeuger-, Beförderer-, Händler-, Makler- und Entsorgernummern haben eine andere Systematik und können deshalb nicht als Hauptidentifikationsnummern genutzt werden. Standorte bzw. Betriebsstätten eines Unternehmens können jeweils gesonderte Hauptidentifikationsnummern erhalten; sie müssen dann in DIWASS als eigenständige Betreiber registriert werden.

5. Rollen- und Zugriffskonzept

Alle Beteiligten versenden und empfangen Dokumente und Informationen in ihren jeweiligen Rollen: zuständige Behörde, Abfallerzeuger, Notifizierender, Veranlasser, Beförderer, Empfänger, Anlage. Jeder Betreiber bzw. der ihn vertretende Nutzer hat Zugriff auf die Informationen und Dokumente, die er über sein System übermittelt oder verwaltet. Die an Kontrollen beteiligten Behörden greifen auf alle relevanten Daten, Informationen und Unterlagen im Zusammenhang mit Abfallverbringungen zu; sie können diese Daten, Informationen und Unterlagen für Strafverfolgungszwecke speichern. Die Kommission kann auf alle über DIWASS ausgetauschten Informationen und Dokumente zugreifen, um das ordnungsgemäße Funktionieren des Zentralsystems sicherzustellen.

6. Authentifizierung

Sowohl für die Registrierung als auch für die Erstellung und Übermittlung von elektronischen Dokumenten bedarf es einer Authentifizierung. Bei Nutzung der DIWASS-Website erfolgt die Authentifizierung über den von der Kommission

betriebenen Authentifizierungsdienst EU-Login. Die lokalen Systeme und die Softwarelösungen können andere Authentifizierungsmöglichkeiten nutzen, die aber europarechtskonform sein müssen. Eine qualifizierte elektronische Signatur von Dokumenten ist nicht erforderlich.

7. Weitere Anforderungen an die Systeme und Software

Daneben bestehen weitere Anforderungen, die von den an DIWASS angebotenen Systemen zu erfüllen sind, insbesondere:

- Für die Art und Weise des Datenaustauschs legt die Durchführungsverordnung ein bestimmtes Protokoll fest.
- Die rechtlich vorgegebenen Formulare werden als strukturierte, XML-basierte Dokumente übermittelt, die automatisch von den Systemen interpretiert und verarbeitet werden können. Andere Dokumente, wie etwa die im Zusammenhang mit Notifizierungen einzureichenden ergänzenden Informationen und Unterlagen, sind als angehängte Dokumente in den Formaten PDF und JPEG mit einer Größe von höchstens 32 MB pro Anhang zu übermitteln.
- Um Fehler bei der Dateneingabe auszuschließen, sind Pflichtfelder vorgesehen. Teilweise sind auch nur Ja/Nein-Antworten zulässig. Außerdem müssen die Systeme bestimmte Daten automatisiert überprüfen. Sie dürfen bestimmte Eintragungen nicht oder nur eingeschränkt zulassen.
- Zum Zwecke der Einhaltung der vorgegebenen Fristen müssen die Systeme die Anzahl der Tage für die Durchführung bestimmter Maßnahmen und die Anzahl der seit Fristablauf vergangenen Tage anzeigen sowie für die beteiligten Nutzer klar und deutlich den jeweiligen Verfahrensstand erkennen lassen.
- Im Hinblick auf die fünfjährige Aufbewahrungspflichten der Wirtschaftsteilnehmer



Designed by Freepik

<< Fortsetzung von Seite 2

und Behörden ist von den Systemen zu gewährleisten, dass alle über DIWASS ausgetauschten Informationen und Dokumente für die vorgeschriebene Dauer gespeichert werden, auch im Falle nachträglicher Aktualisierungen durch einen Nutzer. Das zentrale EU-System speichert ebenfalls die entsprechenden Daten.

- Weitere Anforderungen betreffen die wechselseitige Synchronisierung der Daten in DIWASS und in den angebundenen Systemen (nach jedem Vorgang, mindestens alle 12 Stunden), das Sicherheitsniveau (insbesondere die Cybersicherheit), die Datenqualität und den Datenschutz.

8. Fazit

Das elektronische Verfahren soll den Informationsaustausch über Abfallverbringungen zwischen den zuständigen Behörden und den Betreibern erleichtern, aber auch die Durchsetzung von behördlichen Maßnahmen in Bezug auf Abfallverbringungen verbessern. Nicht nur bei Notifizierungen, sondern auch bei Verbringungen von grün gelisteten Abfällen bietet es den zuständigen Behörden die Möglichkeit einer effektiveren Überwachung.

Dabei sind gegenüber dem bisherigen Papierverfahren erhebliche organisatorische Änderungen notwendig. Beispielsweise müssen Wirtschaftsteilnehmer neben der Entscheidung für eine bestimmte Software durch interne Verfahrensanweisungen festlegen, wer welche Erklärungen

abgeben darf und muss, welche betrieblichen Abläufe berücksichtigt werden müssen und welche Schulungsmaßnahmen erforderlich sind. Bei der Auswahl seiner Vertragspartner muss der Notifizierende oder Veranlasser der Verbringung sicherstellen, dass diese technisch und organisatorisch am elektronischen Verfahren teilnehmen können und in DIWASS registriert sind. Das betrifft beispielsweise bei Notifizierungen in vorläufige Verfahren nicht nur den Betreiber der vorläufigen Anlage, sondern auch alle Betreiber von nachgeschalteten Anlagen. Händler und Makler von grün gelisteten Abfällen müssen eine Authentifizierung des Anhang-VII-Formulars auch durch den Abfallersterzeuger gewährleisten. Und für den Transport von Abfällen dürfen nur solche Unternehmen eingesetzt werden, die ihre Erklärungen elektronisch abgeben und authentifizieren sowie die elektronischen Formulare bei Kontrollen über das Internet bereitstellen können.

Letztlich bleiben aber noch viele Fragen offen. Unklarheiten bezüglich der Umsetzung in Deutschland werden sicherlich künftig durch ein neues bzw. geändertes Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) und eine angepasste LAGA-Mitteilung 25 sowie durch die für die technische Umsetzung bei den deutschen Behörden zuständige Länderarbeitsgruppe Gemeinsame Abfall-DV-Systeme (LAG GADSYS) beantwortet. Außerdem will die EU-Kommission auf ihrer Website eine DIWASS-Anleitung für Anwender veröffentlichen.

Noch Anmelde-möglichkeiten bei Seminaren Workshop 1 und Entsorgung von Bauabfällen

Jetzt noch einen freien Platz sichern! Im Workshop 1 am 27. August 2025 werden die Grundlagen der abfallrechtlichen Nachweisführung vermittelt. Praxisnah, kompakt und verständlich.

Eine Woche später, am 3. September 2025, findet das Seminar „Entsorgung von Bauabfällen“ in Mainz statt. Das Infoblatt ist fertiggestellt und

kann auf der SAM-Website aufgerufen werden.

Weitere Informationen zu den jeweiligen Seminaren sowie die Anmelde-möglichkeit sind zu finden unter:

<https://sam-rlp.de/service/seminare/>



Bild: iStock

Haben Sie Fragen zum Newsletter?

Wir freuen uns über Ihre Nachricht an: info@sam-rlp.de.

Impressum

Herausgeber: SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34, 55130 Mainz, Tel.: 06131 98298-14, Fax: 06131 98298-22, E-Mail: info@sam-rlp.de, www.sam-rlp.de, Redaktion: Ursula Schibiellok · Vertrieb als E-Mail-Newsletter, Stand: 21.07.2025

Folgen Sie uns auf

